

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- a. Allen Bestellungen der ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern (nachfolgend "Besteller" genannt) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.
- b. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Entsprechend gilt dies für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- c. Für Standardsoftware und Firmware erhält der Besteller ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Installation, Nutzung, Sicherung, Bearbeitung und Anpassung der Software für eigene betriebliche Zwecke. Der Besteller ist berechtigt, die Software durch mit ihm verbundene Unternehmen sowie durch von ihm beauftragte Dritte (z. B. Wartungsdienstleister) nutzen zu lassen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Mehrfache Sicherungs- und Archivkopien sind zulässig.
- d. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- e. Der Begriff „Schadensersatzanspruch“ in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst auch den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. Bestellung

Bestellungen sind nur in Schriftform verbindlich, wobei hierzu auch die elektronische Form zählt. Gleiches gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung und Aufrechnung

- a. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Der ausgewiesene Preis schließt die Lieferung entsprechend der in Punkt 7 vereinbarten Incoterms 2020 ein.
- b. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so zahlt der Lieferer neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- c. Auf der Rechnung ist die Bestellnummer anzugeben, die auf der Bestellung des Bestellers genannt wird. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.
- d. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto frei Zahlstelle des Lieferanten. Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens jedoch ab Erhalt der Ware.
- e. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Liefertermin und Verzug

- a. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- b. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen ist auf:
- höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung)
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferanten, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferanten

Diese Informationen entsprechen dem aktuellen Wissenstand. ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH behält sich Änderungen vor.

Die Haftung für Folgeschäden aus der Nutzung der Produkte von ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH ist ausgeschlossen.

ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern, Deutschland * <https://accu-24.de> * info@accu-24.de * Tel. +49 6045 952520

d. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

e. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

f. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, zu erklären.

g. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

5. Eigentumsvorbehalt

a. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware), bei denen die Kaufpreisforderung sofort fällig wird oder für die hinsichtlich der Fälligkeit der Kaufpreisforderung eine Zahlungsfrist von bis zu einschließlich 30 Tagen nach Lieferung, Lieferung mit Aufstellung/Montage oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

b. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, dabei gilt die neue Sache als Vorbehaltsware.

6. Verpackung

Der Lieferer hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß gültiger EU Verpackungsverordnung zu verwenden. Dem Besteller bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Lieferers zurückzusenden.

7. Versand

Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Lieferungen innerhalb der EU DAP (Incoterms 2020) Bestimmungsort laut Bestellung, für alle anderen Lieferungen FCA (Incoterms 2020) Abgangsort laut Bestellung, zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt sind.

Unterlässt der Lieferer dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Der angegebene Bestimmungsort-/Abgangsort ist unbedingt einzuhalten.

8. Gefahrübergang

a. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist; auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

b. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

9. Ausführung, Ausführungsunterlagen

a. Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Liefer- und Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. des Bestellers auszuführen.

b. Die bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein.

c. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen vom Besteller überlassenen Unterlagen behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor, diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

d. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Diese Informationen entsprechen dem aktuellen Wissenstand. ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH behält sich Änderungen vor.

Die Haftung für Folgeschäden aus der Nutzung der Produkte von ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH ist ausgeschlossen.

ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern, Deutschland * <https://accu-24.de> * info@accu-24.de * Tel. +49 6045 952520

10. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- a.** Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebendarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind
- b.** Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- c.** Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- d.** Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.
- e.** Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- f.** Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

11. Modelle und Werkzeuge

- a.** Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferer angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum des Bestellers über und sind vom Lieferer unveränderlich als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen.
- b.** Der Lieferer ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen.
- c.** Der Lieferer ist ferner verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.

12. Präferenz, Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

- a.** Der Lieferer stellt dem Besteller auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente/Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung.
- b.** Spätestens mit Rechnungsstellung teilt der Lieferer dem Besteller unaufgefordert die Ausfuhrlistennummer (gem. deutschen Außenwirtschaftsrecht) und im Fall von Materialien mit Ursprungsland USA die ECCN-Nummer (gem. US-Reexportrecht) mit.

13. Einhaltung von Stoffverboten

- a.** Der Lieferer sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG 1005/2009), Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (EG 842/2006), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (RE-ACH, EG 1907/2006) und Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG)).
- b.** Der Lieferer sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten sein können, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc.

14. Rückgabe Altgeräte

Diese Informationen entsprechen dem aktuellen Wissenstand. ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH behält sich Änderungen vor.

Die Haftung für Folgeschäden aus der Nutzung der Produkte von ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH ist ausgeschlossen.

ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern, Deutschland * <https://accu-24.de> * info@accu-24.de * Tel. +49 6045 952520

Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), insbesondere die Rückgabeberechtigung nach § 10 Abs. 2 ElektroG, stehen dem Besteller ungekürzt zu.

15. Informationssicherheit

- a.** Der Lieferer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen nach ISO 27001 bzw. anerkannten Industriestandards zur Informationssicherheit zu ergreifen, um jegliche Information, die er vom Besteller erhält, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und deren Missbrauch, Beeinflussung, Verlust, Änderung oder unbefugte Offenlegung zu verhindern.
- b.** Insbesondere ist der Lieferer verpflichtet:
- Angemessene physische Sicherheitsmaßnahmen, Netzwerk- und Zugangskontrollen zu implementieren, um Informationen zu schützen und deren Vertraulichkeit zu gewährleisten.
 - Den Besteller über Vorfälle, die vom Besteller erhaltene Informationen betreffen, unverzüglich zu informieren und einen detaillierten Plan zur Reaktion auf den Vorfall vorzulegen, welcher die Schritte beschreibt, die zur Milderung der Auswirkungen des Vorfalls und der Verhinderung von dessen Wiederholung unternommen werden.
 - Einen umfassenden Business Continuity- und Disaster-Recovery-Plan für den Fall von unvorhergesehenen Ereignissen zu erlassen und diesen regelmäßig zu überprüfen sowie auf seine Wirksamkeit hin zu testen.
- c.** Hat der Besteller dem Lieferer erlaubt, Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen, hat der Lieferer diese Dritte zu verpflichten, ebenfalls die erforderlichen bzw. mit dem Besteller vereinbarten Sicherheitsanforderungen erfüllen.
- d.** Auf Verlangen erstattet der Lieferer dem Besteller schriftlich Bericht über die Einhaltung der getroffenen bzw. dem Besteller vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen, einschließlich aller Sicherheitsvorfälle, festgestellten Schwachstellen und getroffenen Abhilfemaßnahmen, die Informationen betreffen, welche der Lieferer vom Besteller erhalten hat.
- e.** Der Lieferer ist überdies verpflichtet, seine Mitarbeitenden, Auftragnehmer und Drittdienstleister regelmäßig in Fragen der Informationssicherheit zu schulen und sie in neuste Sicherheitsmaßnahmen und -praktiken einzuführen.
- f.** Weiterhin verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO₂ Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Lieferer ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen.

16. Entgegennahme, Gewährleistung, Mängel

- a.** Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, §377 HGB insofern abbedungen.
- b.** Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen von § 434 BGB entsprechen.
- c.** Mängelrügen des Bestellers erfolgen unverzüglich und werden in Schriftform nachgereicht.
- d.** Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung – Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache – zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu.
- e.** Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen dem Besteller ungekürzt zu.
- f.** Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Punkt 17.e - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- g.** In Fällen, in denen eine Mängelbeseitigung des Lieferers nicht rechtzeitig möglich ist sowie in Fällen, in denen der Lieferer schuldhaft trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Nachfristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht dem Besteller das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferer zuvor von dem Mangel und drohenden Schaden zu unterrichten.
- h.** Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, es liegt ein Fall des §438 Abs. 1 Nr. 1 lit.a, des §438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 438 Abs. 3 BGB vor. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- i.** Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferer diese Kosten zu tragen.

17. Haftung, Versicherung

- a.** Der Lieferer haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel des Vertragsgegenstandes entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er den Besteller von dessen Ansprüchen frei. Der Lieferer haftet ferner dafür, dass die Lieferung oder Benutzung der Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt, soweit er diese Rechtsverletzungen zu vertreten hat. Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt er den Besteller von diesen Ansprüchen frei.
- b.** Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; soweit dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

Diese Informationen entsprechen dem aktuellen Wissenstand. ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH behält sich Änderungen vor.

Die Haftung für Folgeschäden aus der Nutzung der Produkte von ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH ist ausgeschlossen.

ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern, Deutschland * <https://accu-24.de> * info@accu-24.de * Tel. +49 6045 952520

18. Höhere Gewalt, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- a.** „Höhere Gewalt“ sind äußere, von keiner Partei zu beherrschende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, staatliche Anordnungen, Pandemien/Epidemien einschließlich behördlicher Beschränkungen, großflächige Ausfälle kritischer Infrastrukturen. Nicht als höhere Gewalt gelten insbesondere innerbetriebliche Streiks/Personalausfälle, betriebsinterne Störungen der Parteien, Lieferanten-/Subunternehmerausfälle, allgemeine Kosten- oder Preissteigerungen sowie Liquiditätsprobleme.
- b.** Anzeige- und Mitwirkungspflichten: Die betroffene Partei hat das Ereignis, dessen voraussichtliche Dauer und Auswirkungen unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, der anderen Partei in Textform mitzuteilen und laufend (mindestens wöchentlich) zu aktualisieren. Sie trifft alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und Alternativbeschaffung.
- c.** Leistungsstörung und Zuteilung: Die Leistungspflichten ruhen für die Dauer und im Umfang der Behinderung. Der Lieferer nimmt eine faire Zuteilung verfügbarer Kapazitäten vor, mindestens anteilig im Verhältnis zu seinen übrigen Kunden; der Besteller darf eine angemessene Priorisierung verlangen, wenn er bereits Teilleistungen erbracht oder Materialien bereitgestellt hat.
- d.** Rücktritt/Kündigung des Bestellers: Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage oder ist absehbar, dass sie länger als 30 Kalendertage andauert, ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen. Bereits erbrachte, nutzbare Teilleistungen werden vergütet; weitergehende Ansprüche des Lieferers bestehen nicht.
- e.** Kostenfolgen: Lager-, Versicherungs-, Transport- oder sonstige Mehrkosten während der Behinderung trägt der Lieferer, soweit diese in seiner Risikosphäre entstehen. Unterlässt der Lieferer zumutbare Mitigation, bleiben Deckungskauf-Mehrkosten des Bestellers ersatzfähig.
- f.** Ist die Leistung ganz oder teilweise unmöglich (§§ 275 ff. BGB), kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten/kündigen und Schadensersatz verlangen, soweit der Lieferer die Unmöglichkeit zu vertreten hat.
- g.** Der Schadensersatz ist bei fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferers auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; nicht beschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Übernahme einer Garantie sowie bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Deckungskauf- und Mehrkosten gelten als typischer, vorhersehbarer Schaden.“

19. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

20. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Lieferer im Rahmen der DSGVO zu verarbeiten.

21. Kündigung

- a.** Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Bestellungen ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Lieferer seine Geschäftstätigkeit dauerhaft einstellt,
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers gestellt wird oder
 - ein Kontrollwechsel beim Lieferer eintritt, der die Vertragserfüllung gefährdet.
- b.** Das Recht des Bestellers zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt aus sonstigen wichtigen Gründen nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- c.** Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts sind bereits erbrachte, nutzbare Leistungen des Lieferers anteilig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – insbesondere Schadensersatzansprüche – bleiben unberührt.

22. Abtretung von Ansprüchen

Eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen der Liefervertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

23. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Diese Informationen entsprechen dem aktuellen Wissenstand. ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH behält sich Änderungen vor.

Die Haftung für Folgeschäden aus der Nutzung der Produkte von ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH ist ausgeschlossen.

ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern, Deutschland * <https://accu-24.de> * info@accu-24.de * Tel. +49 6045 952520

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Bestimmungs-/Abgangsort genannt ist. Soweit ein solcher in der Bestellung nicht genannt ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers der Erfüllungsort.

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Ort des Geschäftssitzes des Bestellers. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferer nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

Für die vertraglichen Beziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Diese Informationen entsprechen dem aktuellen Wissenstand. ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH behält sich Änderungen vor.

Die Haftung für Folgeschäden aus der Nutzung der Produkte von ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH ist ausgeschlossen.

ACCU-24 Batterien & Systeme GmbH, Untergasse 5, 63688 Gedern, Deutschland * <https://accu-24.de> * info@accu-24.de * Tel. +49 6045 952520